

**Zweckverband
"Musikschule Iller-Weihung"**

**2.Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes "Musikschule Iller-Weihung"
vom 06. Juli 1995**

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBI.S 408) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Iller-Weihung in der öffentlichen Sitzung vom 06. Juli 1995 folgende Satzung zur zweiten Änderung der Verbandssatzung vom 09.04.1988, zuletzt geändert am 13.12.1989, beschlossen:

I.

§14 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

§ 14

Deckung des Finanzbedarfes

(1) Der Zweckverband erhebt von den Teilnehmern und Schülern, bzw. deren Erziehungsberechtigten, soweit vertretbar und geboten, Unterrichtsgebühren.

(2) Soweit die Einnahmen aus den Unterrichtsgebühren, den Staatszuweisungen und sonstigen Zuwendungen den Finanzbedarf nicht decken, wird der Abmangel auf die Verbandsmitglieder entsprechend nachfolgenden Umlageschlüsseln umgelegt:

a. Personalkosten der Lehrkräfte nach der gewichteten Schülerzahl

Für die Berechnung der Abmangelbeteiligung entsprechend der Schülerzahlen wird eine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Unterrichtsarten in der Weise vorgenommen, daß sich über den Divisor 20 auf die verschiedenen Unterrichtsgebühren unterschiedlich hohe Multiplikationsfaktoren ergeben, mit denen die Schüler dann entsprechend unterschiedlich stark gewichtet werden.

b. sonstige Kosten des Verwaltungshaushalts nach der Schülerzahl

c. Kosten des Vermögenshaushalts nach der Einwohnerzahl

Maßgeblich für die Abrechnungen nach Ziffer a und b sind die festgestellten Schülerzahlen auf 01. Januar des Abrechnungsjahres entsprechend dem Ergebnis des Berichtsbogens an den VdM. Maßgebend für die Abrechnung nach Ziffer c sind die Einwohnerzahlen entsprechend § 143 der Gemeindeordnung (GemO).

Der maßgebliche Abmangelbetrag für die Abrechnung nach dem Umlageschlüssel entsprechend Buchstabe a ist entsprechend dem prozentualen Verhältnis der Personalkosten für die Lehrkräfte zu den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushalts aus dem sich ergebenden Gesamtabmangelbetrag des Verwaltungshaushalts zu ermitteln.

Der maßgebliche Abmangelbetrag für die Abrechnung nach dem Umlageschlüssel entsprechend Buchstabe b ist entsprechend dem prozentualen Verhältnis der sonstigen Kosten des Verwaltungshaushaltes zu den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes aus dem sich ergebenden Gesamtabmangelbetrag des Verwaltungshaushaltes zu ermitteln.

Die sich hieraus ergebenden Abrechnungsbeträge sind mit der nächsten vierteljährlichen Umlagevorauszahlung zu verrechnen.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der vorstehende bekanntgemachten Satzung wird nach §4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Illerkirchberg, 06. Juli 1995

Geisinger
Verbandsvorsitzender